

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2024

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2023 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

- Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie)**

Hinweis: Anzulegender Wert ist nicht mit Einspeisevergütung gleichzusetzen, er ist die Basis zur Ermittlung der Marktprämie

- Einspeisevergütungen für Anlagen ≤ 100 kW (§ 21 Abs.1 Nr.1 EEG)**

Hinweis: Beanspruchung für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschl. 100 kW

- Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW) (§ 21 Abs.1 Nr.2 EEG)**

Hinweis: Anlagen, die keine Direktvermarktung realisieren können (Dauer ist begrenzt)

§ 40 Wasserkraft (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetrieb- nahme	Wasserkraft	Bemessungsleistung						
	(Angaben in ct/kWh)	bis 500 kW	bis 2 MW	bis 5 MW	bis 10 MW	bis 20 MW	bis 50 MW	ab 50 MW
2024	Anzulegender Wert	11,97	7,89	6,04	5,29	5,10	4,10	3,35
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	11,77						
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	9,58	6,31	4,83	4,23	4,08	3,28	2,68

Hinweis: „Altanlagen“, d.h. Inbetriebnahme vor dem 1.1.2009, können „modernisiert“ werden, um die Vergütungen nach dem EEG 2023 zu beanspruchen. „Modernisierung“, d.h. Erhöhung des Leistungsvermögens (Details siehe § 40 Abs.2 EEG, Sonderregel für „modernisierte“ Anlagen > 5 MW).

§ 41 Deponiegas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetrieb- nahme	Deponiegas	Bemessungsleistung	
	(Angaben in ct/kWh)	bis 500 kW	bis 5 MW
2024	Anzulegender Wert	7,35	5,09
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	7,15	
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,88	4,07

§ 41 Klärgas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetrieb- nahme	Klärgas	Bemessungsleistung	
	(Angaben in ct/kWh)	bis 500 kW	bis 5 MW
2024	Anzulegender Wert	5,84	5,09
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	5,64	
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	4,67	4,07

§ 41 Grubengas (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetrieb- nahme	Grubengas	Bemessungsleistung		
	(Angaben in ct/kWh)	bis 1 MW	bis 5 MW	ab 5 MW
2024	Anzulegender Wert	5,89	3,75	3,32
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	5,69		
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	4,71	3,00	2,66

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2024

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2023 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

§ 42 Biomasse ^{*)} | § 43 Vergärung von Bioabfällen | § 44 Vergärung von Gülle

(Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 150 kW) ^{*)}

Inbetrieb- nahme		Biomasse- anlagen ^{*2)}	Bioabfallvergärungs- anlagen ^{*2)}	Güllekleinanlagen Installierte Leistung bis 150 kW	
	Bemessungsleistung				
	(Angaben in ct/kWh)	bis 150 kW	bis 500 kW	bis 75 kW	bis 150 kW
1.Halbjahr 2024	Anzulegender Wert	12,67	14,16	22,00	19,00
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,47	13,96	21,80	18,80
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW)	10,14	11,33	17,60	15,20
2.Halbjahr 2024	Anzulegender Wert	12,61	14,09	21,89	18,91
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	12,41	13,89	21,69	18,71
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW)	10,09	11,27	17,51	15,13
	Flexibilitätszuschlag (in €/kW) ^{*3)}	65 € pro kW installierter Leistung		-	-

^{*)} Nicht für Biomethan

^{*)} Grundsätzlich sind Biomasseanlagen auszuschreiben. Es besteht eine Ausnahme für Anlagen mit einer inst. Leistung ≤ 150 kW.
(Details siehe § 22 Abs.4 EEG)

^{*)} Der Anspruch auf Förderung für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW besteht nur bis zur Bemessungsleistung von 45 % der installierten Leistung. (Details siehe § 44b Abs.1 EEG)
Ergänzung: Nach § 100 Abs.15 EEG 2023 ist die (Höchst-)Bemessungsleistung auch für 2024 ausgesetzt, ggf. Anrechnung auf den Flexibilitätszuschlag.
(Die Europäische Kommission hat diese Regelungen nun am 7. Dezember 2023 beihilferechtlich genehmigt.)

^{*)} Der Anspruch besteht nur für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung > 100 kW, die eine finanzielle Förderung beanspruchen können.
(Details siehe § 50 und § 50a EEG)

§ 45 Geothermie (Hinweis: Keine Ausschreibungsbestimmungen)

Inbetrieb- nahme	Geothermie	ct/kWh
2024	Anzulegender Wert	25,07
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	24,87
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	20,06

§ 46 Windenergie an Land (Ausschreibung grundsätzlich ab Pinst > 1000 kW) ^{*)}

Inbetrieb- nahme	Windenergie an Land	[ct/kWh]
2024	Anzulegender Wert ist anlagenindividuell (Ermittlung anhand des Gütefaktors)	5,88
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“ Wert ist anlagenindividuell	5,48
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW) Wert ist anlagenindividuell	4,70
	Optionaler Zuschlag ^{*)} für "Kommunale Beteiligung"	0,20

^{*)} Grundsätzlich sind Windenergieanlagen an Land auszuschreiben. Es bestehen 3 Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.2 EEG):

- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 1 MW
- Pilotwindanlagen (Gesamtleistung limitiert)
- Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung ≤ 18 MW

^{*)} Der Anspruch auf Zuschlag besteht nur bei einer installierten Leistung > 1000 kW (Details siehe § 6 EEG).

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2024

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2023 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

§ 48 Solare Strahlungsenergie (Ausschreibung grundsätzlich ab $P_{\text{inst}} > 1000 \text{ kW}$ *)

Inbetrieb- nahme	Sogenannte „Gebäudeanlagen“ (§ 48 Abs.2 EEG) ^{*)}	(Angaben in ct/kWh)				
		Installierte Leistung (Modulleistung)				
		0 bis 10 kW	10 bis 40 kW	40 bis 1000 kW		
	Vermarktungsform			40-100	100-400	400-1000
Jan. 2024	Anzulegender Wert bei Überschusseinspeisung	8,60	7,50	6,20		
	Anzulegender Wert (Bonus Volleinspeisung)	4,80	3,80	5,10	3,20	1,90
	Anzulegender Wert bei Volleinspeisung	13,40	11,30	11,30	9,40	8,10
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Überschusseinspeisung	8,20	7,10	5,80		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ (Bonus Volleinspeisung)	4,80	3,80	5,10		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Volleinspeisung	13,00	10,90	10,90		
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) bei Überschusseinsp.	6,88	6,00	4,96		
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) (Bonus Volleinsp.)	3,84	3,04	4,08	2,56	1,52
Feb. bis Juli 2024	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) bei Volleinspeisung	10,72	9,04	9,04	7,52	6,48
	Anzulegender Wert bei Überschusseinspeisung	8,51	7,43	6,14		
	Anzulegender Wert (Bonus Volleinspeisung)	4,76	3,76	5,05	3,17	1,88
	Anzulegender Wert bei Volleinspeisung	13,27	11,19	11,19	9,31	8,02
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Überschusseinspeisung	8,11	7,03	5,74		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ (Bonus Volleinspeisung)	4,76	3,76	5,05		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Volleinspeisung	12,87	10,79	10,79		
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) bei Überschusseinsp.	6,81	5,94	4,91		
Aug. bis Dez. 2024	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) (Bonus Volleinsp.)	3,81	3,01	4,04	2,54	1,51
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) bei Volleinspeisung	10,62	8,95	8,95	7,45	6,42
	Anzulegender Wert bei Überschusseinspeisung	8,43	7,35	6,08		
	Anzulegender Wert (Bonus Volleinspeisung)	4,70	3,73	5,00	3,13	1,86
	Anzulegender Wert bei Volleinspeisung	13,13	11,08	11,08	9,21	7,94
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Überschusseinspeisung	8,03	6,95	5,68		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ (Bonus Volleinspeisung)	4,70	3,73	5,00		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Volleinspeisung	12,73	10,68	10,68		
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) bei Überschusseinsp.	6,74	5,88	4,86		
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) (Bonus Volleinsp.)	3,76	2,98	4,00	2,51	1,49
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) bei Volleinspeisung	10,50	8,86	8,86	7,37	6,35
Inbetrieb- nahme	Sogenannte „Freiflächenanlagen“ (§ 48 Abs.1 EEG)	(Angaben in ct/kWh)				
		Installierte Leistung (Modulleistung)				
		bis 1000 kW				
	Vermarktungsform					
Jan. 2024	Anzulegender Wert	7,00				
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,60				
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,60				
Feb. bis Juli 2024	Anzulegender Wert	6,93				
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,53				
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,54				
Aug. bis Dez. 2024	Anzulegender Wert	6,86				
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,46				
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,49				
2024	Optionaler Zuschlag für "Kommunale Beteiligung" für Freiflächenanlagen (§ 6 EEG)					0,20

*1) Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es bestehen 2 Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.3 EEG):

- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 1 MW
- Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung ≤ 6 MW

*2) Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (Details siehe § 48 Abs.3 EEG).

Inbetrieb- nahme	Mieterstromzuschlag (§ 48a Abs. EEG)	(Angaben in ct/kWh)		
		Installierte Leistung (Modulleistung)		
		0 bis 10 kW	10 bis 40 kW	40 bis 1000 kW
Jan. 2024	Mieterstromzuschlag	2,67	2,48	1,67
Feb.-Juli 24	Mieterstromzuschlag	2,64	2,45	1,65
Aug.-Dez. 24	Mieterstromzuschlag	2,62	2,43	1,64

EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2024

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Hinweise:

Im EEG 2023 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

Ergänzende Hinweise:

- Diese Übersicht kann nicht alle Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abbilden.
- In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Details siehe § 23 Abs.2 EEG).
- Die Vergütungsdauer beträgt für Anlagen im Ausschreibungsverfahren 20 Jahre, für Anlagen mit gesetzlich festgelegtem Fördersatz 20 Kalenderjahre zzgl. Inbetriebnahmejahr (Details siehe § 25 EEG).
Eine Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen ist bei ausgeschriebenen Anlagen gesetzlich festgelegt (Details siehe § 51a EEG).
- Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.
- Die Beträge stehen ggf. unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission (Details siehe u.a. § 101 EEG)